

Synopse zur Satzungsänderung 2015, bezogen auf die Paragraphen, die geändert werden sollen

Stand: 01.10.2015

Alt	Neu	Begründung / Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 8 ABFALLBEHÄLTER UND ABFALLSÄCKE</p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p>(1) Für das Einsammeln und Befördern sind folgende Abfallbehälter zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrbare 120-l-Großbehälter mit 60-l-Einsatz 2. Fahrbare Großbehälter mit 120 l Fassungsvermögen 3. Fahrbare Großbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 4. Fahrbare Großbehälter mit 660 l Fassungsvermögen 5. Fahrbare Großbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 6. Fahrbare Großbehälter ab 1.100 l bis höchstens 5000 l Fassungsvermögen 7. Absetzmulden ab 4,4 m³ Fassungsvermögen <p style="text-align: center;">.....</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 ABFALLBEHÄLTER, ABFALLSÄCKE UND ABFALLSAMMELSTELLEN</p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p>(1) Für das Einsammeln und Befördern sind folgende Abfallbehälter zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrbare 120-l-Großbehälter mit 60-l-Einsatz 2. Fahrbare Großbehälter mit 120 l Fassungsvermögen 3. Fahrbare Großbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 4. Fahrbare Großbehälter mit 660 l Fassungsvermögen 5. Fahrbare Großbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 6. Fahrbare Großbehälter ab 1.100 l bis höchstens 5000 l Fassungsvermögen 7. Mulden ab 4,4 m³ Fassungsvermögen <p style="text-align: center;">.....</p> <p>(6) (Neu) Die Stadt kann zentrale Abfallsammelstellen für Restmüll, Wertstoffe und ggf. Sperrgut für angeschlossene Grundstücke festlegen, soweit dies insbesondere aus rechtlichen, baulichen oder technischen Gründen notwendig ist. An den Abfallsammelstellen werden für die vorgesehenen Abfallfraktionen entsprechende Behälter bereitgestellt. Abfallerzeugerinnen und -erzeuger sowie Abfallbesitzerinnen und -besitzer haben den auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Abfall zu den zentralen Sammelstellen zu bringen. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.</p>	<p>Die Änderung der Überschrift wird wegen des neuen Absatzes 6 notwendig.</p> <p>Da der Umweltbetrieb mittlerweile auch über Abrollmulden verfügt, soll der bisherige Begriff „Absetzmulden“ durch den Oberbegriff „Mulden“ ersetzt werden.</p> <p>Mittlerweile liegt die Standard-Ausstattung eines Grundstückes bei vier unterschiedlichen Abfallbehältern (Restmüll, Bioabfall, Altpapier und Wertstoffe /Verpackungen). Mancherorts führt dies zu großen Platzproblemen, denen nicht immer durch veränderte Tonnengrößen und Abfuhrhythmen zu begegnen ist. Zudem erlauben arbeitsschutz- und verkehrsrechtliche Bestimmungen zunehmend weniger Bewegungsmöglichkeiten der großen Müllwagen. Daher soll es dem Umweltbetrieb ermöglicht werden, zentrale Sammelstellen einzurichten, deren Abfallgroßbehälter von den angeschlossenen Grundstücken gemeinsam genutzt werden. Der Anschluss- und Benutzungszwang wird dadurch nicht aufgehoben, die betroffenen Grundstücke sind zur Nutzung dieser zentralen Sammelstellen verpflichtet.</p>

Alt	Neu	Begründung / Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 9 ANZAHL UND GRÖÖE DER ABFALLBEHÄLTER</p> <p>(4) Bei angeschlossenen Grundstücken, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen, bestimmt die Stadt die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Größe und die Anzahl der bereitzuhaltenden Abfallbehälter und -großbehälter grundsätzlich in jedem Einzelfall nach den von den Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern für die Ermittlung des Behältervolumens gemäß § 20 Abs. 3 mitgeteilten Angaben unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten.</p> <p>Als Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 Litern pro Woche zu Grunde gelegt. Die branchenspezifische Gewichtung wird nach den Regelungen in Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.</p> <p>Wird festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so haben sowohl Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer als auch Abfallbesitzerinnen und -besitzer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.</p> <p>Fehlen die für die Ermittlung der Abfallmenge erforderlichen Angaben der Abfallbesitzerinnen und -besitzer oder sind die Angaben unvollständig bzw. nicht nachvollziehbar, kann die Stadt für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, den Behälterbedarf vorläufig schätzen und festlegen.</p> <p>Bei gemischt genutzten Grundstücken (z.B. Wohn- und Gewerbenutzung) wird das erforderliche Behältervolumen nach den vorgenannten Grundsätzen getrennt ermittelt. Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 und die Bildung von Abfallgemeinschaften i.S. des § 10 Abs. 1 ist möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 ANZAHL UND GRÖÖE DER ABFALLBEHÄLTER</p> <p>(4) Bei angeschlossenen Grundstücken, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung oder Abfälle zur Beseitigung aus den in Anlage 3 bestimmten sonstigen Herkunftsbereichen anfallen, bestimmt die Stadt die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Größe und die Anzahl der bereitzuhaltenden Abfallbehälter und -großbehälter grundsätzlich in jedem Einzelfall nach den von den Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern für die Ermittlung des Behältervolumens gemäß § 20 Abs. 3 mitgeteilten Angaben unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten.</p> <p>Als Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 Litern pro Woche zu Grunde gelegt. Die branchenspezifische Gewichtung wird nach den Regelungen in Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.</p> <p>Wird festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so haben sowohl Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer als auch Abfallbesitzerinnen und -besitzer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.</p> <p>Fehlen die für die Ermittlung der Abfallmenge erforderlichen Angaben der Abfallbesitzerinnen und -besitzer oder sind die Angaben unvollständig bzw. nicht nachvollziehbar, kann die Stadt für die Abfuhr der in Satz 1 genannten Abfälle den Behälterbedarf vorläufig schätzen und festlegen.</p> <p>Bei gemischt genutzten Grundstücken (z.B. Wohn- und Gewerbenutzung) wird das erforderliche Behältervolumen nach den vorgenannten Grundsätzen getrennt ermittelt. Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 und die Bildung von Abfallgemeinschaften i.S. des § 10 Abs. 1 ist möglich.</p>	<p>Hier geht es letztlich um die Anlage 3 zur Satzung. Die bezieht sich auf § 9 Abs. 4 der Satzung und legt die dort erwähnten Einwohnergleichwerte fest. Allerdings geht die Anlage 3 nicht nur auf Gewerbebetriebe, sondern auch auf sonstige Herkunftsbereiche ein. Dies soll hier als redaktionelle Änderung präzisiert werden.</p>

Alt	Neu	Begründung / Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 11 BENUTZUNG DER ABFALLBEHÄLTER</p> <p>(1) Die Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 2 werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 BENUTZUNG DER ABFALLBEHÄLTER</p> <p>(1) Die Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 2 werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Abfallbehälter müssen auf dem Grundstück verbleiben, für dessen Abfallentsorgung sie ausgegeben wurden; ein Austausch mit Abfallbehältern anderer Grundstücke oder die Mitnahme eines Abfallbehälters zu einem anderen Grundstück durch Benutzerinnen oder Benutzer (z. B. bei einem Umzug) ist nicht zulässig. § 10 der Satzung bleibt unberührt.</p>	<p>Es verschwinden oftmals Behälter z.B. im Rahmen von Grundstücknutzungsänderungen bzw. Abriss/Neubau von Häusern oder sogar im Zuge von Umzügen oder indem Behälter, die geleert wurden, aber noch an der Straße stehen, einfach entwendet werden. Diese Behälter wandern als „Schwarzbehälter“ dann für den Umweltbetrieb nicht nachvollziehbar auf andere Grundstücke und werden dort illegal genutzt. Mit der Änderung von § 11 Abs. 1 soll dem deutlicher entgegen getreten werden, parallel erhält die Liste der Ordnungswidrigkeiten in § 26 einen entsprechenden neuen Zusatz unter Ziffer 10 (siehe dort).</p> <p>Der Verweis auf § 10 - Abfallgemeinschaften ist notwendig, weil dieses Recht natürlich in keiner Weise eingeschränkt werden soll.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 ABFUHR</p> <p>(3) Absetzmulden ab 4,4 m³ Inhalt und Pressmulden werden nach Bedarf entleert. Die notwendige Entleerung ist der Stadt rechtzeitig (mindestens einen Werktag vorher) mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 ABFUHR</p> <p>(3) Mulden ab 4,4 m³ Inhalt und Pressmulden werden nach Bedarf entleert. Die notwendige Entleerung ist der Stadt rechtzeitig (mindestens einen Werktag vorher) mitzuteilen.</p>	<p>Da der Umweltbetrieb mittlerweile auch über Abrollmulden verfügt, soll der bisherige Begriff „Absetzmulden“ durch den Oberbegriff „Mulden“ ersetzt werden.</p>

Alt	Neu	Begründung / Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 18 ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN, ABFALLZWISCHENLAGER UND WERTSTOFFHÖFE</p> <p>(1) Die Stadt bedient sich zugelassener Abfallentsorgungsanlagen Dritter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deponie „Am Reesberg“, Abfallentsorgungsbetrieb Kr. Herford - Deponie Pohlsche Heide, Abfallentsorgungsbetrieb Kr. Minden-Lübbecke - Deponie „Alte Schanze“, AV.E Eigenbetrieb Paderborn - Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH <p>(2) Die Stadt betreibt ein Abfallzwischenlager mit stationärer Annahmestelle für Schadstoffe aus Haushaltungen und Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben an den Standorten Eckendorfer Str. 57 und Herforder Str. 220, 33609 Bielefeld, für die Entsorgung von Schadstoffen.</p> <p>(3) Die Stadt stellt für die Annahme von Abfällen zur Verwertung aus Haushalten folgende Sammelstellen (Recyclingstationen) zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertstoffhof Mitte, Herforder Str. 220, - Wertstoffhof Nord, Engersche Str. 245 - Wertstoffhof Süd, Fabrikstraße 32 	<p style="text-align: center;">§ 18 ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN, ABFALLZWISCHENLAGER UND WERTSTOFFHÖFE</p> <p>(1) Die Stadt bedient sich zugelassener Abfallentsorgungsanlagen Dritter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deponie „Am Reesberg“, Abfallentsorgungsbetrieb Kr. Herford - Deponie Pohlsche Heide, Abfallentsorgungsbetrieb Kr. Minden-Lübbecke - Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH <p>(2) Die Stadt betreibt ein Abfallzwischenlager mit stationärer Annahmestelle für Schadstoffe aus Haushaltungen und Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben an den Standorten Eckendorfer Str. 57 und Herforder Str. 220, 33609 Bielefeld, für die Entsorgung von Schadstoffen.</p> <p>(3) Die Stadt stellt für die Annahme von Abfällen zur Verwertung aus Haushalten folgende Sammelstellen (Recyclingstationen) zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertstoffhof Mitte, Herforder Str. 220, - Wertstoffhof Nord, Engersche Str. 245 - Wertstoffhof Süd, Fabrikstraße 32 	<p>Der Kreis Paderborn hat die Zusammenarbeit mittlerweile gekündigt, so dass die Angabe der Deponie heraus genommen werden muss. Die im Landesabfallgesetz NRW geforderte Entsorgungssicherheit ist dadurch nicht gefährdet, da die Deponien in den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke ausreichend Kapazitäten bieten.</p>

Alt	Neu	Begründung / Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 22 ÜBERLASSUNG VON ABFÄLLEN, EIGENTUMSÜBERGANG</p> <p>(1) Als überlassen zum Einsammeln und Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Entsorgung gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften und Pappe), das in die Papiertonnen eingefüllt wurde und zur Abfuhr bereit steht. 2. Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen. 3. Schadstoffe, die an den mobilen und stationären Sammelstellen abgegeben werden. 4. Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände eines von der Stadt zur Verfügung gestellten Wertstoffhofes verbracht worden sind. 5. Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle, die in hierfür zugelassene Biotonnen bzw. Saisonbiotonnen eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen. 6. Sperrgut, welches nach § 15 bereitgestellt oder im Rahmen des Teilservice mit einer Sperrgutwertmarke gekennzeichnet ist. <p>(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Wertstoffhöfen bzw. Abfallentsorgungsanlagen gemäß §§ 18 und 19 angenommen worden sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 ÜBERLASSUNG VON ABFÄLLEN, EIGENTUMSÜBERGANG</p> <p>(1) Als überlassen zum Einsammeln und Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Entsorgung gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften und Pappe), das in die Papiertonnen eingefüllt wurde und zur Abfuhr bereit steht. 2. Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen. 3. Schadstoffe, die an den mobilen und stationären Sammelstellen abgegeben werden. 4. Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände eines von der Stadt zur Verfügung gestellten Wertstoffhofes oder einer Abfallsammelstelle nach § 8 Abs. 6 verbracht worden sind. 5. Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle, die in hierfür zugelassene Biotonnen bzw. Saisonbiotonnen eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen. 6. Sperrgut, welches nach § 15 bereitgestellt oder im Rahmen des Teilservice mit einer Sperrgutwertmarke gekennzeichnet ist. 7. Wertstoffe und Verpackungen, sobald sie in die Wertstofftonnen eingefüllt wurden und zur Abfuhr bereit stehen. <p>(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle - mit Ausnahme der in Abs. 1 Nr. 7 genannten Verpackungen - gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Wertstoffhöfen bzw. Abfallentsorgungsanlagen gemäß §§ 18 und 19 angenommen worden sind.</p>	<p>Der Zusatz „zur Beseitigung und zur Verwertung“ ist eine redaktionelle Präzisierung. Die Hinzufügung der Abfallsammelstelle ist wegen des neuen Absatzes in § 8 Abs. 6 notwendig.</p> <p>Bislang waren in diesem Paragraphen die Verpackungen in Gelben Säcken und Tonnen ausgenommen, da sie in das Eigentum der Systembetreibern übergehen. Seit 2014 gibt es die Wertstofftonne, deren Inhalt aus Verpackungen und sonstigen stoffgleichen Wertstoffen besteht. Da die Stadt nur Eigentümerin des Anteils ist, der nicht aus Verpackungen besteht, werden diese in Absatz 2 ausgenommen. Die Verpackungen stehen weiterhin im Eigentum der Systembetreiber.</p>

Alt	Neu	Begründung / Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 26 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 2 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle den Abfallentsorgungsanlagen zuführt,</p> <p>.....</p> <p>10. entgegen §§ 8, 9 und 11 die zur Einsammlung und Beförderung zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht wie vorgeschrieben benutzt,</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 2 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle den Abfallentsorgungsanlagen zuführt,</p> <p>.....</p> <p>10. entgegen §§ 8, 9 und 11 die zur Einsammlung und Beförderung zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht wie vorgeschrieben benutzt, Abfallbehälter von dem für sie bestimmten Grundstück entgegen § 11 Abs. 1 entfernt oder die Abfallbehälter bei einem anderen Grundstück zur Leerung bereit stellt.</p>	<p>Vgl. Erläuterungen zu § 11 Abs. 1 oben</p>

Alt	Neu	Begründung / Erläuterung
<p>Anlage 3 zu § 9 Abs. 4 Nr. 1</p> <p>Festlegung der Einwohnergleichwerte</p> <p>Tabelle, linke Spalte:</p> <p>Unternehmen / Institution</p> <p>j) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbes. Wochenendgrundstücke</p> <p>Tabelle, mittlere Spalte links: je Grundstück</p> <p>Tabelle, mittlere Spalte rechts: 1</p> <p>Tabelle, rechte Spalte: 7,5</p>	<p>Anlage 3 zu § 9 Abs. 4 Nr. 1</p> <p>Festlegung der Einwohnergleichwerte</p> <p>Tabelle linke Spalte:</p> <p>Herkunftsbereich</p> <p>j) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbes. Wochenendgrundstücke</p> <p>Tabelle, mittlere Spalte links: je bebauter wirtschaftlicher Einheit auf dem Grundstück</p> <p>Tabelle, mittlere Spalte rechts: 4</p> <p>Tabelle, rechte Spalte: 30</p> <p>.....</p> <p>5. (neu) Wochenendgrundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch sowie ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jede bebaute Parzelle auf einem Grundstück innerhalb eines Wochenendhausgebietes, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p>In Bielefeld existieren Grundstücke, die in einzelne Parzellen aufgeteilt und mit Wochenendhäusern bebaut sind. Diese stellen jeweils selbstständige wirtschaftliche Einheiten dar. Die bisher angenommene Menge von 7,5 Liter je Grundstück bzw. wirtschaftlicher Einheit entspricht nicht den Erfahrungen der Praxis. Die Besonderheit in diesem Fall liegt darin, dass auf solchen Parzellen keine Personen gemeldet sind, also die übliche Bemessungsgrundlage für Abfallbehälter entfällt. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass eine Berechnung mit dem kleinsten in Bielefeld satzungsrechtlich zugelassenen Behältervolumen (30 Liter pro Woche) angemessen ist.</p> <p>Die Änderung der Überschrift erfolgt aus redaktionellen Gründen.</p> <p>Zusätzlich zu § 25 dieser Satzung erfolgt hier eine weitere, auf Wochenendgrundstücke zugeschnittene Klarstellung.</p>